

Josef Roob

DIE HAMMERSCHMIEDEN IN METZENSEIFEN

DIE HAMMERSCHMIEDEZECHEN - STATUTEN AUS DEM JAHRE 1639

(entnommen aus: Novellen und Gedichte eines Karpatendeutschen,
Verlag Neografia, Martin/Slowakei, 1993, S. 73-76)

Die Statuten, wörtlich nach dem Original, daß uns erhalten blieb:

"Wir Ferdinand III., gewählt von Gottes Gnaden, geben mit diesem unseren Schreiben jedem, den es betrifft, bekannt, daß man uns im Namen der ehrwürdigen Meister der Schmiedezeche der Bergstadt Metzenseifen, welche im Abau-Toma Komitate liegt und zur Probstei Joß gehört, die nach dem Hl. Johannes dem Täufer benannt ist, die deutsch geschriebenen Artikel der SCHMIEDEZECHEN vorlegt hat. Der Text wurde mit Einvernehmen und Einverständnis des Gutsherrn, derzeit der Probstei Joß entworfen. Die genannten Schmiedemeister legten ihr Ansuchen mit gebührender Ehrfurcht und Unterwürfigkeit vor, damit wir diese Statuten und alle in ihr enthaltenen Vorschriften anzunehmen geruhen und zusammengefaßt in einer Privilegienurkunde gutheißen, bestätigen, sanktionieren und mit ewiger Gültigkeit für die obengenannten Schmiedemeister und alle Nachkommen herausgeben."

Es folgt die Aufzählung aller damals verantwortlichen Würdenträger und dann lautet der weitere Text wie folgt:

"Wir Meister der ehrwürdigen SCHMIEDEZECHEN in der ehrbaren STADT UNTER METZENSEIFEN beobachten, daß die christliche Weltordnung, ohne welche sich keine Institution leiten läßt, die erste Voraussetzung für ein friedliches und redliches Leben ist, weil ohne dieselbe nichts gedeihen würde."

Daher haben wir Michael Krupitzer und Johann Schmiedt, beide Zechmeister der ehrbaren Schmiedezunft zusammen mit den anderen Meistern als richtig anerkannt, darüber beraten, was gottgefällig und auch unserer ehrbaren Zunft angemessen wäre, damit alles zum gemeinsamen Nutzen diene. Als Ergebnis unserer Beratungen und Besprechungen haben wir im Einvernehmen mit unserem hochwohlgeborenen Herrn und der ganzen Stadt einige Artikel formuliert, laut denen sich jedes Mitglied unserer ruhmreichen Zeche verhalten soll und welche wie folgt lauten:

I. Artikel. Unsere Zunft läßt eine Fahne anfertigen laut der Ordnung der Katholischen Kirche. Auf einer Seite mit dem Bilde der Seligsten Jungfrau Maria, der Patronin Ungarns. Auf der anderen Seite mit dem Bilde des Patrons der Zeche.

II. Artikel. Am Feste des Zechpatrons wählt unsere Zunft ihren Zechmeister und die Ältesten. An diesem Tage nimmt jedes Mitglied mit einer Kerze als Opfergabe teil. Am nächsten Tage ist er verpflichtet der hl. Messe für die Verstorbenen beizuwohnen.

III. Artikel. Wenn einer von den Schmiedemeistern zu spät oder überhaupt nicht in die Kirche käme, soll er der Kirche ein Pfund Wachs spenden.

IV. Artikel. An allen Quatembertagen (Ostern, St. Johan, St. Michael und Weihnachten) ist unsere Zunft verpflichtet eine hl. Messe für die Verstorbenen zu bestellen und daran mit Kerzen und Geschenken teilzunehmen.

V. Artikel. Wenn einer von den Meistern zu spät in das Haus des Zechmeisters käme oder überhaupt nicht kommen sollte, dieser wenn er auf übliche Weise eingeladen war, muß er nachträglich den Betrag von 20 Denar entrichten.

VI. Artikel. Wenn ein Meister den anderen bei der Zechlade Angriffe oder mit Schmähworten beschimpfe, muß er in die Zechlade 1 ungarischen Forint entrichten. Sollte einer den anderen Lügen strafen, soll er der ehrbaren Zunft 80 Denar entrichten. Wenn jemand mit der Faust auf den Tisch des Zechmeisters schlug oder klopfte, soll er 40 Denar in die Zechlade entrichten.

VII. Artikel. Wenn einer von den Schmiedelehrlingen von der Wanderschaft zurückkehrte oder einer aus unserer Zeche Meister werden sollte, muß er ein Jahr lang bei demselben Meister arbeiten. Weiter soll er einen Lehrbrief und Taufschein aufweisen, daß er einer ehrbaren Familie entstammt und ein Jahr einer ehrwürdigen Zeche Mitglied war. (Dann ist alles genannt, was er zu zahlen habe und alle Gerichte, die er den Zechmeistern und Prüfenden aufzutragen solle – 4 Speisegänge, Weißbrot und 1 Pinte Wein. USW.)

VIII. Artikel. Hat der Meister sein Meisterstück vorgelegt und daran ein Fehler gefunden, muß er für jeden eine Pinte Wein bezahlen. Wenn er in die Reihe der anderen Meister der Zunft aufgenommen wird, soll er 4 ungarische Forint in die Zechlade entrichten und der Kirche 3 Pfund Wachs spenden. Sollte sich der angehende Meister bei dem Meisterstück nicht bewährt haben, soll er 1 Jahr auf Wanderschaft gehen, um sein Handwerk besser zu erlernen.

IX. Artikel. Der junge Meister ist verpflichtet, den anderen Meistern im Laufe eines Jahres ein Meistermahl vorzusetzen auf Tisch 6 Teller tadellose Speisen (Kalbsbraten, Schweine-, Ferkel-, Gänse- und Hühnerbraten).

X. Artikel. Wenn der allmächtige Gott einen Meister unserer Zeche zu sich rufen und seine Gattin Witwe bleiben sollte, kann sie das Gewerbe bis zu dieser Zeit betreiben, bis sie wieder heiratet. Sollte sie jemand heiraten, der nicht von unserem Handwerk ist, wird ihr die Ausübung des Gewerbes untersagt.

XI. Artikel. Die Schmiede sollen jede Woche Donnerstag ins Zunft Haus kommen und jeder Meister ist verpflichtet 25 Denar in die Zechlade zu entrichten. Sollte ein Meister nicht dem Brauche der ehrwürdigen Zunft nachkommen, wird er mit 1 Pinte Wein bestraft und muß die Denar nachträglich einzahlen.

XII. Artikel. Sollte einer unter den Meistern einem anderen Übles nachreden oder beleidigen, soll er in die Zechlade 60 Denar einzahlen.

XIII. Artikel. Will ein Schmiedelehrling nicht mehr bei seinem Meister arbeiten, ist er verpflichtet ihm das 2 Wochen vorher mitzuteilen und auf ehrerbietige Weise von ihm Abschied zu nehmen.

XIV. Artikel. Wenn ein Meister unseres Handwerks einen Lehrling aufnimmt, soll dieser auf 2 Wochen auf Probe arbeiten. Wenn der Meister feststellt, daß der Lehrling für das Handwerk tauglich ist, soll er ihn der ganzen Zeche vorstellen und mit ihm einen Lehrvertrag auf 3 Jahre schließen. Ein Lehrling soll bei seinem Meister außer den 3 Jahren noch 2 Wochen dienen und für diese Zeit soll ihm der Meister als Wochenlohn 20 Denar geben. Sonst soll ein Geselle wöchentlich 33 Denar erhalten und jeder Geselle hat das Recht sich aus eigenem Eisen eine Haue oder Axt wöchentlich herzustellen und diese auf eigene Rechnung zu verkaufen.

XV. Artikel. Sollte ein Meister unseres Handwerks absichtlich einen Hund oder Katze töten oder das Hufeisen einem verendeten Pferd abnehmen, darf ihm nicht erlaubt werden, sein Handwerk zu betreiben.

XVI. Artikel. Sollte ein Meister sich eine Arbeit sichern und ein anderer ihm diese wegnehmen, soll die Zeche diesen in Haft nehmen und außerdem zur Entrichtung 1 Forints in die Zechlade verurteilen.

XVII. Artikel. Sollte sich ein Meister oder Geselle unseres Handwerks finden, welcher beim Auflegen der Hufeisen das Pferd verwundet, darf er solange keine Hufschmiederei verrichten, bis das Pferd geheilt ist. Wenn die Heilung nicht möglich ist, muß er dieses dem Eigentümer ersetzen.

XVIII. Artikel. Sollte sich ein Meister unserer oder einer fremden Zeche bei unserer ehrbaren Zeche über etwas informieren wollen, was für ihn persönlich wichtig ist, so muß er der Zeche 40 Denar entrichten, dann soll ihn in seiner Sache der Zechmeister unterstützen und ihm Recht wiederfahren lassen.

XIX. Artikel. Sollte ein Meister, wenn er die ehrbare Zeche oder einen Meister beleidigt, sich nicht von der Zeche bestrafen lassen wollen, soll er von dem Richter mit 1 Forint bestraft und der Zeche übergeben werden, die dann das Nötige veranlaßt.

XX. Artikel. Wenn ein Meister erkrankt und sein Handwerk nicht ausüben kann, ist der Zechmeister verpflichtet ihn finanziell zu unterstützen bis er wieder gesund ist. Ebenso, wenn ein Lehrling erkrankt soll der Zechmeister unter den Schmiedelehrlingen die ältesten auswählen, welche den Kranken pflegen und versorgen sollen und er soll ihm auch finanziell helfen aus der Zechlade bis er wieder gesund wird.

XXI. Artikel. Der Zechmeister hat dafür zu sorgen, daß unsere Gesellen in jedem Land, in jeder kaiserlich-königlichen Stadt in die Zeche aufgenommen werden und es ihnen erlaubt wird ohne Hindernis zu arbeiten.

XXII. Artikel. Der Zechmeister muß dafür sorgen, daß wir Schmiedemeister unsere Artikel in ganz Oberungarn, in allen Städten und allen Wochen- und Jahrmärkten frei verkaufen können und uns daran niemand hindern kann.

XXIII. Artikel. Weiters muß sich der Zechmeister darum kümmern, daß unsere Zeche Recht hat sich zwei Meister auszuwählen und sie damit zu betrauen, die Erzeugnisse jedes Meisters zu kontrollieren und bei Feststellung irgendeines Fehlers 2 Denar für jedes fehlerhafte Stück zu kassieren.

XXIV. Artikel. Der Zechmeister hat auch dafür zu sorgen, daß die Zunft das Recht habe, den Lehrlingen einen kurzen Auszug aus den Statuten herauszugeben, damit sie sich auch nach diesen richten können.

XXV. Artikel. Wenn ein Meister, seine Frau, sein Kind oder sein Gehilfe stirbt, läßt der Zechmeister die Mitglieder der Zeche einberufen. Wenn ein Meister nicht rechtmäßig und rechtzeitig zum Begräbnis kommt oder für den abwesenden Meister seine Frau daran teilnimmt, muß 1 Pfund Wachs für die Kirche gespendet werden.

XXVI. Artikel. Von jetzt an darf in unsere Zeche weder ein Einheimischer noch ein Fremder aufgenommen werden, bevor er sich nicht entschlossen habe, den wahren katholischen Glauben zu bekennen.

XXVII. Artikel. Endlich ist unsere Zunft verpflichtet von jeder einkassierten zum Ankauf von Wachs abzugeben.

Wir bestätigen, anerkennen und stimmen damit überein und heißen sie gut durch Kraft und Zeugnis dieser Urkunde dabei das Recht der anderen in Gültigkeit belassend.

Wir bestätigen sie mit dem Siegel, welches wir als Vertreter des Königs von Ungarn gebrauchen. Geschrieben von der Hand des hochwürdigen Herrn Bischofs von Erlau Georg Zombori-Lippay, des erbberechtigten Obergespans des Heveser Komitates, unseres Ratgebers und ungarischen Hofkanzlers in Wien am 12. Dezember 1639."

Es folgen die Unterschriften von 15 hervorragenden Würdenträgern.